

Entgeltordnung

Flughafen Nürnberg GmbH

<u>I</u>	<u>Aviation</u>	<u>2</u>
<u>I A</u>	<u>Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. §19b LuftVG.....</u>	<u>2</u>
1	Lande- und Startentgelte	2
2	Passagierentgelte.....	6
3	Abstellentgelte.....	7
4	Sicherheitsentgelte	7
5	Förderprogramm „Blue Ocean Bonus“	8
6	Allgemeine Bedingungen.....	11
<u>I B</u>	<u>Nicht genehmigungspflichtige Entgelte.....</u>	<u>15</u>
7	PRM Entgelt	15
8	CUTE Entgelt	15
9	Allgemeine Bestimmungen – siehe I A, Nr. 6	15
<u>II</u>	<u>Bodenabfertigungsdienste Geschäftsbedingungen der Flughafen Nürnberg GmbH.....</u>	<u>16</u>
1	Geschäftsbedingungen für Bodenabfertigung der Flughafen Nürnberg GmbH.....	16
2	Leistungsverzeichnis für Verwaltung und Betrieb der ZI-Einrichtungen	18
3	Entgeltverzeichnis für ZI-Leistungen: Passagierverkehr	20
4	Entgeltverzeichnis für ZI-Leistungen: Frachtverkehr	22
<u>III</u>	<u>Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH.....</u>	<u>23</u>
1	Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen) durch die Flughafen Nürnberg GmbH.....	23
2	Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH.....	24

I Aviation

I A Genehmigungspflichtige Entgelte i. S. v. §19b LuftVG

Lande-, Start-, Passagier-, Abstell- und Sicherheitsentgelte
gültig ab 01.04.2020

1 Lande- und Startentgelte

Für jede Landung und jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Nürnberg ist jeweils ein Lande- und Startentgelt mit den nachfolgenden Komponenten an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

1.1 Gewichtsabhängige Lande- und Startentgelte

Das gewichtsabhängige Lande- und Startentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM). Die MTOM ist nachzuweisen durch Lärmzeugnis bzw. das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Eine Änderung der MTOM gemäß Lärmzeugnis bzw. AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

- a) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Lande- und Startentgeltes beträgt bei Motorluftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse
- | | |
|--|--------|
| - bis 1.200 kg (pro Landung und Start) | 4,23 € |
| - über 1.200 kg - 2.000 kg (pro Landung und Start) | 8,46 € |
| - über 2.000 kg (pro angefangene Tonne MTOM bei Landung und Start) | 4,23 € |
- b) Die in Abs. a) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse
- | | |
|---------------|----------|
| Bis 3.000 kg | um 40 % |
| Über 3.000 kg | um 55 %. |

Schulflüge im Sinne von Abs. b) sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung für Luftfahrtpersonal oder JAR-FCL notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne von Abs. b) sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

- c) Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Lande- und Startentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.
- d) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- e) Die in Abs. a) genannten Entgelte ermäßigen sich bei Ambulanzflügen mit Luftfahrzeugen um 10 %.

Ambulanzflüge sind Flüge, die auf direktem Weg zum Krankenhaus oder vom Krankenhaus stattfinden, sowie die dazu nötigen Bereitstellungsflüge mit Ambulanzflugzeugen. Ambulanzflugzeuge sind Flugzeuge die eine spezielle medizinische / intensivmedizinische Ausstattung haben.

Ambulanzflüge sind im Vorfeld anzumelden. Rückwirkende Meldungen werden nicht berücksichtigt.

- f) Die Flugzeugtypen A320 NEO, B737 MAX (Familie) und C-Series erhalten einen Rabatt auf das Startentgelt in Höhe von 30,00 € pro Start.

1.1.1 zusätzliches Startentgelt in der Kernnacht (00:00 Uhr und 04:59 Uhr lokal)

Für jeden Start in der Kernnacht zwischen 00:00 Uhr und 04:59 Uhr lokal ist ein **zusätzliches Startentgelt in Höhe von 2,86 € pro angefangene Tonne MTOM** zu entrichten.

1.2 Lärmabhängige Lande- und Startentgelte

Für jede Landung und jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Nürnberg ist zusätzlich jeweils ein lärmabhängiges Lande- und Startentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

- a) Mit Zulassung nach ICAO, Annex 16

Das jeweilige lärmabhängige Lande- und Startentgelt bemisst sich nach der nachfolgenden Unterteilung in Lärmkategorien und wird jeweils pro Lande- und Startvorgang fällig. Die Zuordnung in die jeweilige Kategorie erfolgt nach dem Mittelwert aus den drei zertifizierten Lärmwerten (Take-off, Sideline, Approach), gemäß Lärmzeugnis. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird der höchste bekannte Mittelwert dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Änderung des Mittelwertes gemäß AFM wird nur anerkannt, wenn die Änderung mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt worden ist.

Kategorie	*Effectively Perceived Noise dB (Mittelwert aus den 3 zertifizierten Lärmwerten im Lärmzeugnis)	Entgelt jeweils pro Landung und pro Start
Kategorie 0	bis 1.200 kg	1,12 €
Kategorie 1	von 1.201 kg bis 10t. MTOM	3,55 €
Kategorie 2	über 10to. und bis 79 EPNdB*	13,01 €
Kategorie 3	von 79,1 bis 83 EPNdB*	18,55 €
Kategorie 4	von 83,1 bis 86 EPNdB*	20,94 €
Kategorie 5	von 86,1 bis 90 EPNdB*	23,69 €
Kategorie 6	von 90,1 bis 95 EPNdB*	30,77 €
Kategorie 7	von 95,1 bis 102 EPNdB*	34,75 €
Kategorie 8	ab 102,1 EPNdB*	78,96 €

b) Ohne Zulassung nach ICAO, Annex 16

Das jeweilige lärmabhängige Lande- und Startentgelt bemisst sich nach der Antriebsart (Strahltriebwerke und anderer Antriebsart) und dem gültigen MTOM. Eine Änderung der Zuordnung und des MTOM wird nur anerkannt, wenn entsprechende Unterlagen (Lärmzeugnis) mindestens einen Monat im Voraus übermittelt worden sind. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Kategorie	Antriebsart	Entgelt pro angefangene Tonne MTOM jeweils pro Landung und pro Start
10	für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge	25,10 €
11	für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart	14,46 €

c) Zusätzlich werden bei Landungen und Starts in der Zeit von 22:00 Uhr und 05:59 Uhr lokal jeweils Nachtzuschläge auf das nach Abs. a) und b) ermittelte lärmabhängige Lande- und Startentgelt erhoben. Die Nachtzuschläge werden in vier Zeitzonen unterteilt:

Kategorie I	von 22:00 Uhr bis 22:59 Uhr lokal	20% Zuschlag
Kategorie II	von 23:00 Uhr bis 23:59 Uhr lokal	100% Zuschlag
Kategorie III	von 00:00 Uhr bis 04:59 Uhr lokal	500% Zuschlag
Kategorie IV	von 05:00 Uhr bis 05:59 Uhr lokal	100% Zuschlag

d) Alle Flugzeugtypen mit nachweislicher Ausstattung mit Vortex Generatoren erhalten, ab dem Zeitpunkt des eingegangenen Nachweises bei der FNG; einen Rabatt in Höhe von 10%.

1.3 NO_xabhängige Lande- und Startentgelte

Das emissionsabhängige Entgelt pro Emissionswert beträgt 1,50 € je Landung und je Start.

Der Emissionswert ist das von einem Luftfahrzeug ausgestoßene Stickoxidäquivalent je Kilogramm im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO). Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (ERLIG = Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO_x) und Kohlenwasserstoff- (HC) - Emissionen pro Triebwerk im LTOZyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Berechnungsformel:

$$\text{NO}_{x,\text{Luftfahrzeug}}[\text{kg}] = (\text{Anzahl Triebwerke} \times \sum_{\text{Mode}} \text{Zeit [s]} \times \text{Treibstoffverbrauch [kg/s]} \times \text{Emissionsfaktor [g/kg]}) / 1000$$

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NO_x -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

$$\begin{aligned} a &= 1; && \text{wenn } D_{\text{pHC}}/F_{00} \leq 19,6 \text{ g/kN} \\ a &= (D_{\text{pHC}}/F_{00}) / 19,6 \text{ g/kN}; && \text{wenn } D_{\text{pHC}}/F_{00} > 19,6 \text{ g/kN mit } a_{\text{max}}= 4 \end{aligned}$$

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NO_x des Luftfahrzeugs.
Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke (ICAO Aircraft Engine Emission Database) und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Tuboprop-Triebwerke.

Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen mehrere oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt.

Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten (z. B. durch unterschiedliche UID Nummern oder „re-rated“ gekennzeichneten Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung wird die Emission von Fluggeräten berechnet:

bis 1.200 kg MTOM pauschal je Start und je Landung	0,50 €
von 1.201 kg bis 10.000 kg MTOM pauschal je Start und je Landung	1,50 €

2 Passagierentgelte

Zusätzlich zu dem Lande- und Startentgelt ist ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, bei zivilen Truppencharter und im Militärverkehr nach der Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste.

Das Passagierentgelt beträgt

Sofern das koordinierte Endziel des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland oder auf einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Flugplatz innerhalb der europäischen Union oder innerhalb der Länder Island, Norwegen und der Schweiz erfolgt	10,56 €
--	---------

Sofern das koordinierte Endziel des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Länder Island, Norwegen oder der Schweiz erfolgt	11,58 €
--	---------

je Fluggast.

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Passagierentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3 Abstellentgelte

Für jede Abstellung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Nürnberg ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der nach der höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden und je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse gemäß nachfolgender Liste der Kategorie Positionsgruppe:

Kategorie	Positionsgruppe	Beginn der Berechnung nach On-Block Zeit	Entgelt pro angefangenen 1.000kg MTOM und pro 24 Stunden
1	Brückenposition Hauptvorfeld N1	90 Minuten	5,69 €
2	Positionen GAT-Vorfelder S1 und S2 und GAT Flugarten auf Kategorie 3 Positionen	4 Stunden	4,26 €
3	Außenposition Hauptvorfelder N1 und N2	4 Stunden	2,84 €

Es beträgt mindestens 4,85 € je angefangene 24 Stunden.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

4 Sicherheitsentgelte

Zusätzlich zu den o.g. Entgelten sind Sicherheitsentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Sicherheitsentgelte betragen bei

Passagierflügen

0,98 € je Passagier

(Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste.)

Fracht-/Postflügen und Flügen im General Aviation Terminal (gewerbliche und nicht-gewerbliche GAT Flugarten)

1,38 € pro angefangene Tonne MTOM

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.

5 Förderprogramm „Blue Ocean Bonus“

5.1 Zielsetzung:

Um die Aufnahme neuer, bisher unbedienter Strecken zu fördern, wird Luftverkehrsgesellschaften bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen ein Rabatt auf Entgelte gewährt. Mit der Förderung beteiligt sich der Flughafenunternehmer an den Anlaufkosten einer Luftverkehrsgesellschaft bei Aufnahme einer neuen Strecke.

Dabei sollen im Besonderen die Konnektivität der Metropolregion Nürnberg, eine höhere Auslastung der Flughafeneinrichtungen sowie eine allgemeine Reduzierung der Flughafenentgelte aufgrund so erzielter höherer Passagierzahlen erreicht werden.

5.2 Begriffsbestimmungen:

Neue Strecke	Eine neue Strecke ist eine Strecke, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung am Albrecht Dürer Airport Nürnberg für mindestens zwei volle Flugplanperioden von keiner Luftverkehrsgesellschaft regelmäßig mindestens 2 mal wöchentlich bedient wurde. Unterbrechungen von bis zu 4 Wochen bleiben für die Beurteilung der Regelmäßigkeit unberücksichtigt. Sofern in einer Zieldestination mehrere Flughäfen angefliegen werden können, wird auf den IATA-3-Letter-Code abgestellt.
Begünstigte Luftverkehrsgesellschaft	Eine Luftverkehrsgesellschaft, der eine Förderung bezogen auf die jeweiligen Strecke nach diesen Vorschriften durch den Flughafenunternehmer bewilligt wurde.
Andere/ weitere Luftverkehrsgesellschaft	Eine bislang im Hinblick auf die Förderung der jeweiligen Strecke nach diesen Vorschriften noch nicht begünstigte Luftverkehrsgesellschaft, an der die begünstigte Luftverkehrsgesellschaft nicht mit 50 % oder mehr beteiligt ist, die an der begünstigten Luftverkehrsgesellschaft nicht mit 50 % oder mehr beteiligt ist und die nicht auf der nach diesen Vorschriften geförderten Strecke der begünstigten Luftverkehrsgesellschaft im Code-Share geflogen ist.
Volle IATA-Flugplanperiode	Eine Strecke gilt dann als für eine volle Flugplanperiode bedient, wenn sie für mindestens 80 % der Wochenanzahl einer IATA-Flugplanperiode bedient wurde.
Fehlende Buchbarkeit	meint die Feststellung durch den Flughafenunternehmer, dass die Strecke nicht mehr buchbar ist, obwohl sie unter Zugrundelegung eines gewöhnlichen Verlaufs noch buchbar sein müsste
Marktstörung	meint die Einstellung oder zukünftige Einstellung oder die fehlende Buchbarkeit einer Strecke, bei der zu erwarten ist, dass die mehr als eine volle IATA-Flugplanperiode anhalten wird. Die Entscheidung darüber, wann eine Marktstörung vorliegt, trifft der Flughafenunternehmer unter Berücksichtigung dieser Vorschriften und dessen, was die die entsprechende Strecke bedienende Luftverkehrsgesellschaft mitteilt und im Markt und gegenüber ihren Kunden und sonstigen Stakeholdern veröffentlicht.

5.3 Förderdauer:

Die maximale Förderdauer beträgt 5 Jahre. Die Förderdauer beginnt mit der Aufnahme des Flugbetriebes auf der neuen Strecke. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Förderdauer oder mit Einstellung der Strecke durch die jeweils begünstigte Luftverkehrsgesellschaft, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Im Fall einer Marktstörung wird nach Ziff. 5.5. verfahren.

5.4 Förderhöhe:

Die Förderung wird gewährt auf gewichtsabhängige Lande- und Startentgelte nach Nr. 1.1 sowie Passagierentgelte nach Nr. 2 dieser Entgeltordnung nach folgender Systematik.

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Rabatt auf gewichtsabhängige Lande- und Startentgelte	100 %	85 %	70 %	50 %	25 %
Rabatt auf Passagierentgelte	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %

Im Falle einer geplanten saisonalen Unterbrechung wird die Förderung nach Wiederaufnahme der Strecke in der Höhe fortgewährt, wie sie bei ununterbrochener Bedienung der Strecke gewährt worden wäre.

Eine Förderung wird nicht gewährt auf das zusätzliche Startentgelt in der Kernnacht (Nr. 1.1.1 dieser Entgeltordnung) lärm- und emissionsabhängige Entgelte (Nr. 1.2 und 1.3 dieser Entgeltordnung), Abstellentgelte (Nr. 3 dieser Entgeltordnung), Sicherheitsentgelte (Nr. 4 dieser Entgeltordnung) sowie auf Entgelte des Abschnittes IB dieser Entgeltordnung.

5.5 Regelungen bei einer Marktstörung

Im Fall einer Marktstörung und unter der Voraussetzung, dass sonst keine Luftverkehrsgesellschaft diese Strecke bedient, gilt die jeweilige Strecke zum absehbaren Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung als neue Strecke auch wenn die tatsächliche Einstellung noch nicht erfolgt ist, mit der Konsequenz, dass eine andere Luftverkehrsgesellschaft die Förderung nach diesen Bestimmungen beantragen kann.

Beantragt eine andere Luftverkehrsgesellschaft entsprechend des vorherigen Absatzes die Förderung der Strecke und nimmt die Strecke noch in der gleichen IATA-Flugplanperiode, in der die absehbare Einstellung der Strecke durch die begünstigte Luftverkehrsgesellschaft liegt oder der dieser folgenden IATA-Flugplanperiode auf, so erhält sie im Förderjahr 1 abweichend von Ziff. 5.5. einen Rabatt auf Passagierentgelte in Höhe von 90 %.

Die die Marktstörung auslösende begünstigte Luftverkehrsgesellschaft kann die nach diesen Bestimmungen geförderte Strecke jederzeit wieder aufnehmen. Ihr wird auf Antrag allerdings nur die Fortsetzung der durch die tatsächliche Einstellung der Strecke abgebrochenen Förderung gewährt und eine erneute vollständige Förderung ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Anwendung der Bestimmungen aus Ziff. 5.5. Abs. 1 und Abs. 2. Sofern wegen der tatsächlichen Einstellung eine Förderung nach Ziff. 5.8. zurückgefordert wurde, beginnt die Förderung mit dem Förderjahr für das die Förderungen zurückgefordert wurden, in allen anderen Fällen wird die Förderung dort fortgesetzt, wo sie abgebrochen wurde. Die Förderung wird bis zum Erreichen der

Höchstförderdauer und unter Berücksichtigung der Zeiten und Förderhöhen vor der tatsächlichen Einstellung gewährt.

Die aufgrund einer Marktstörung eingeleiteten Maßnahmen und zugesagten Förderungen bleiben wirksam, auch wenn die die Marktstörung auslösende Luftverkehrsgesellschaft die Strecke doch nicht einstellt oder die fehlende Buchbarkeit nicht wegen der beabsichtigten Einstellung der Strecke gegeben war und der Flughafenunternehmer aufgrund der Marktkommunikation der begünstigten Luftverkehrsgesellschaft und der Mitteilungen der begünstigten Luftverkehrsgesellschaft gegenüber dem Flughafenunternehmer davon ausgehen musste, dass eine Marktstörung eintreten wird.

5.6 Antragsstellung:

Luftverkehrsgesellschaften, die das Förderprogramm beanspruchen möchten, teilen dies dem Flughafenunternehmer unter Verwendung des Antragsformulars aus der Anlage schriftlich mit. Das Antragsformular muss die abgefragten Daten vollständig enthalten.

Dies betrifft insbesondere die Daten zu dem geplanten Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme des Flugbetriebes auf der Strecke, die Frequenz der geplanten Flüge, das eingesetzte Fluggerät und das erwartete Passagiervolumen.

Eine Luftverkehrsgesellschaft, die auf einer Strecke bereits begünstigte Luftverkehrsgesellschaft war, kann eine erneute Förderung auf der jeweiligen Strecke erst dann beantragen, wenn die vorhergehende bewilligte Förderung über die gesamte Förderdauer erbracht wurde, zwischen dem Tag an dem die vorhergehende Förderung endet und dem neuen beabsichtigten Beginn der Aufnahme der Strecke mindestens zwei volle Flugplanperioden liegen und die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllt sind.

5.7 Gewährung der Förderung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn geplant ist, die neue Strecke regelmäßig mindestens zweimal pro Woche, für mindestens 80 % der Wochenanzahl der jeweiligen IATA Flugplanperiode, zusammenhängend anzufliiegen und dies auch so buchbar ist. Darüber ist dem Flughafenunternehmer ein geeigneter Nachweis vorzulegen (z.B. Auszug aus dem Buchungssystem). Der Flughafenunternehmer kann weitere Nachweise darüber fordern. Erfolgt der Beginn der Aufnahme der Strecke während einer laufenden IATA-Flugplanperiode, bemisst sich die Regelung aus Satz 1 nach der verbleibenden Dauer dieser laufenden Periode.

Beantragt eine Luftverkehrsgesellschaft die Förderung unter den Voraussetzungen der Ziff. 5.5 Abs. 1 ggf. i.V.m. Abs. 2, so muss das Kriterium der neuen Strecke nicht erfüllt werden. Die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die gemäß Ziff. 5.7 Abs. 1 müssen erfüllt sein.

Der Flughafenunternehmer teilt der Luftverkehrsgesellschaft die Entscheidung über die Gewährung der Förderung schriftlich mit. Eine Ablehnung der Förderung wird gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft begründet.

Der Flughafenunternehmer kann die Förderung auch dann ablehnen, wenn ein wiederkehrendes, gezieltes Übertragen von Flügen innerhalb einer Airline Gruppe oder sonstigem partnerschaftlichen Zusammenwirken (wie etwa Code-Share) nur mit dem Ziel erfolgt, die Förderung möglichst lange bzw. immer wieder von neuem zu beanspruchen (missbräuchliches Ausnutzen des Förderprogramms).

Die Förderzusage verliert nach 6 Monaten oder 4 Wochen nach dem geplanten Termin zur Aufnahme der Strecke (je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt) ihre Gültigkeit, sofern der Betrieb auf der geförderten Strecke nicht aufgenommen worden ist.

5.8 Rückforderung gewährter Förderung

Falls eine begünstigte Luftverkehrsgesellschaft den Betrieb einer geförderten Strecke während der Förderdauer tatsächlich einstellt, hat der Flughafen Nürnberg den Anspruch die Differenz zwischen den rabattierten Entgelten und den Listenentgelten ab Beginn der jeweiligen Flugplanperiode, in der die Strecke eingestellt wurde, bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Strecke nachzuberechnen.

5.9 Gültigkeit und Einstellung des Förderprogramms

Der Flughafen Nürnberg kann das Förderprogramm insgesamt mit Wirkung für die Zukunft einstellen oder abändern. Bereits gewährte Förderzusagen behalten dabei ihre Wirksamkeit. Dies gilt nicht, sofern mit einer Weitergewährung der Förderung höherrangigeres Recht als diese Entgeltordnung verletzt werden würde..

6 Allgemeine Bedingungen

6.1 Schuldner der Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) ein sonstiges Unternehmen, das bei der FNG beantragt die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen.
- e) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.
- f) der Eigentümer des Luftfahrzeuges

6.2 Die Flughafenentgelte sind, zuzüglich der etwa anfallenden Umsatzsteuer, jeweils vor dem Start in Euro zu entrichten.

6.3 Von einer Bezahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) eine Sicherheitsleistung in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Sicherungsvertrag) zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung am Anfang eines jeden Kalendermonats für den vorangegangenen Monat. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FNG zahlbar. Die FNG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Flughafenentgelte zur Zahlung fällig. Die FNG kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Flughafenentgelt fällig stellen. Die

FNG stellt dem Schuldner sofort eine Rechnung, die bar oder mit einem gleich wirkenden und von der FNG akzeptierten Zahlungsmittel (Kreditkarte, EC/Maestro-Karte) zu begleichen ist.

Die FNG kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherheit zu erteilen ist und in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Änderung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begründen. Gesetzliche Rechte der FNG aus gegenseitigem Vertrag bleiben unberührt. Insbesondere kann die FNG ihr obliegende Leistungen verweigern, auch soweit solche für die Durchführung eines Flugs erforderlich sind.

- 6.4 In dieser Entgeltordnung oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d. h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8UStG) z. B. durch ein Air Operator Certificate (AOC).

Unternehmer mit Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb der EU müssen ihre Unternehmereigenschaft durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) schriftlich anzeigen.

Alle übrigen Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort auch keine Betriebsstätte betreiben, haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmerbescheinigung einer Behörde des Drittlandes (z.B. Handels- oder Gewerberegisterauszug) anzuzeigen.

Diese o.g. Dokumente sind an Buchhaltung@airport-nuernberg.de zu senden.

Weist die FNG in einer Rechnung darauf hin, dass der Empfänger die Rechnung binnen angemessener Frist zu überprüfen und Einwendungen gegen die Richtigkeit anzuzeigen hat, so gilt die Rechnung, soweit der Empfänger Einwendungen unterlässt als richtig und anerkannt. Als angemessen gilt dabei eine Frist von einem Monat gerechnet vom Tag des Rechnungsdatums an, wenn die FNG nicht eine längere Frist bestimmt hat. Hiervon unberührt bleiben die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Wirkungen des Schweigens im kaufmännischen Verkehr auch binnen kürzerer Fristen.

Die FNG stellt die Rechnungen in elektronischer Form als pdf, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, zu. Der Besteller stimmt dem mit seiner Bestellung / Beauftragung zu.

- 6.5 Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern nicht anders angegeben – eine halbe Stunde. Bei längerer Inanspruchnahme wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- 6.6 Bezieht die FNG auf Veranlassung oder zugunsten eines anderen Unternehmens eine Leistung eines Dritten, so kann er die ihm von dem Dritten berechnete Vergütung dem anderen Unternehmen zuzüglich eines Zuschlags für den eigenen Aufwand weiterbelasten. Der Zuschlag besteht in einem Satz von 15% von der weiterverrechneten Vergütung.

6.7 Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post

a) zu melden sind bei Landung bzw. Start an Bord befindliche
-Passagiere

Ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung, sowie Kinder bis zu zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) enthalten.

-Fracht und Post

Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Servicefracht/-post) transportiert werden. Die Massen der Ladehilfsmittel (ULD) wie z.B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. ä. zählen nicht zur Fracht- bzw. Postmasse. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

b) Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Nürnberg. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, erhält die Flugbetriebsmeldung weitere Angaben. Dazu gehören Transferpassagiere, Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur, Passagiere nach Klassen und Anzahl der Gepäckstücke.

Für die Erstellung der Flugbetriebsmeldung ist ein vom Flughafen Nürnberg eingesetztes System zu verwenden. Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung der FNG zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von der FNG und dem Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts enthalten. Nur in Ausnahmefällen wird die Papierform akzeptiert.

Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichts erforderlichen Inbound- und Outbound Messages an die FNG muss von der Luftverkehrsgesellschaft gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages wie z. B. Load Data Message (LDM), Passenger Transfer Message (PTM), Movement (MVT), Inbound Connection List (ICL), Container Paletten Message (CPM), Statistical Load Summary (SLS) und andere im jeweils gültigen IATA Format. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein. Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die FNG weitergegeben.

Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei der FNG.

Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. Start an die FNG zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt.

Die Erhebung und Weitergabe der Daten des amtlichen Flugberichts an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz über die Luftverkehrsstatistik geregelt.

Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. ä.) notwendig. Die FNG behält sich vor, Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen.

Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt einen Monat nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen sie sich bitte mit Ihrem Handlingsagenten bzw. mit der Fakturierung der FNG in Verbindung.

- 6.8 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der FNG und dem Nutzer oder sonstigen Entgeltschuldern unterliegen dem Deutschen sachlichen Recht. Der Erfüllungsort der Leistungspflichten jeder Partei ist ausschließlich der Verkehrsflughafen Nürnberg.

Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Die maßgebende Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information

I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte

7 PRM Entgelt

Zusätzlich zu den unter 1A aufgeführten Entgelten sind gemäß EU-Verordnung 1107/2006 vom 5. Juli 2006 zur Finanzierung der Hilfeleistungen am Flughafen für "behinderte Flugreisende" oder "Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität" passagierbezogene PRM Entgelte zu entrichten.

Die passagierbezogenen PRM-Entgelte betragen ab 01.01.2020

bei Passagierflügen	0,50 € pro Passagier (Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste)
---------------------	--

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.

8 CUTE Entgelt

Zusätzlich zu den Landeentgelten und/oder den Passagierentgelten ist das CUTE Entgelt zur Finanzierung der CUTE und CUSS Systeme zu entrichten.

Das passagierbezogene CUTE Entgelt beträgt ab 01.01.2019

bei Passagierflügen	0,43 € pro Passagier (Passagiere ist die Zahl der bei Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste)
---------------------	--

In die Zahl der bei Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden nicht einbezogen:

Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz.

9 Allgemeine Bestimmungen – siehe I A, Nr. 6

II Bodenabfertigungsdienste Geschäftsbedingungen der Flughafen Nürnberg GmbH

1 Geschäftsbedingungen für Bodenabfertigung der Flughafen Nürnberg GmbH

gültig ab 01.01.2019

1.1 Abfertigungsleistungen und Abfertigungsstandard

Die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) führt auf Anforderung der Luftverkehrsgesellschaft (LVG) die Bodenabfertigungsdienste im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Die Bodenabfertigungsdienste werden nach den bei der FNG üblichen Verfahren und internationalem Standard (ISAGO) erbracht.

Die FNG wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Auf Wunsch der LVG und/oder der FNG werden sich beide Parteien bei der Einsatzplanung des Personals gegenseitig beraten und unterstützen.

Für zusätzliche Dienste die von der LVG in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Ziffer III Sonderleistungen zu entrichten.

Die FNG behält sich eine jederzeitige Änderung des Leistungsverzeichnisses (Punkt 2) vor; sie wird die LVG mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.

Sämtliche Dienstleistungen werden nur auf Weisung der LVG erbracht. Die Einholung von behördlichen Genehmigungen usw. ist Angelegenheit der LVG.

1.2 Flugpläne / Abfertigungsfolge

Damit die FNG die Leistungen nach diesen Geschäftsbedingungen erfüllen kann, wird die LVG bei einer über einen bestimmten Zeitraum zu regelmäßigen Zeiten geplanten Anzahl von Flügen der FNG ihre Flugpläne unter Angabe eventueller Besonderheiten spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt geben.

Die Abfertigung von Einzelflügen ist nur möglich, wenn diese mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Landung bei der FNG angemeldet werden.

Verspätet sich ein Flugzeug der LVG und ergibt sich daraus eine Überschneidung der zu leistenden Dienste gegenüber Dritten, so behält sich die FNG die Einteilung der zeitlichen Reihenfolge der Dienstleistungen vor. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die die FNG im Rahmen ihrer Möglichkeiten abfertigen wird und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 24 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet wurden und ebenso für Flüge, deren Anmeldung erst eine Woche vor der beabsichtigten Landung erfolgt.

1.3 Notlandungen und Unfälle

In jedem Notfall wird die FNG unverzüglich und ohne vorherige Anweisung der LVG abzuwarten alle ihr möglichen und zweckentsprechenden Maßnahmen zur Unterstützung von Passagieren und Besatzung sowie zur Sicherstellung des Eigentums der LVG und zur Wahrung auch ihrer eigenen Interessen treffen.

1.4 Entgelte, Zahlungsmodalitäten, Datenschutz und sonstige allgemeine Bedingungen

Siehe Punkt I, Nr. 6 Allgemeine Bedingungen

1.5 Haftung

Die FNG haftet nicht für Schäden, die die LVG erleidet, oder für gegen die LVG erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FNG zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch schuldhaftes Verhalten der FNG, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die FNG nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

Unbeschadet von Absatz 1 und 2 geht im Einzelfall die Haftung der FNG nicht weiter als die der LVG gegenüber Dritten.

1.6 Sonstiges

- Nutzung von Check-in Schalter:
Die Disposition der Check-in Schalter wird von der Flughafen Nürnberg GmbH vorgenommen.
- Nutzung von Cute in den Terminals:
Für die Nutzung von Cute in den Terminals in den Bereichen Check-in und Gate wird unabhängig von der Tatsache, ob die Abfertigung über Cute oder manuell durchgeführt wird, pro abfliegenden Passagier ein Entgelt berechnet (siehe I B Nicht genehmigungspflichtige Entgelte)

2 Leistungsverzeichnis für Verwaltung und Betrieb der ZI-Einrichtungen

2.1 Abfertigungspositionen einschließlich der Einrichtungen zum Lotsen / Andocken der Luftfahrzeuge

Die Abfertigungspositionen auf dem Vorfeld dienen der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig.

Im Bereich des Vorfeldes wird das Luftfahrzeug vom Flughafenbetreiber oder einer von ihm beauftragten Stelle geführt bzw. gelotst.

Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Abfertigers eingewunken.

2.2 Fluggastbrücken

Die Fluggastbrücken bestehen aus dem „Übergangsbauwerk“, dem Treppenhaus und dem beweglichen Finger.

Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

2.3 Entsorgungssystem für Fäkalien

Das Entsorgungssystem für Fäkalien besteht aus

- a) der Fäkalienentsorgungsstation. Diese befindet sich im Betriebsgebäude. Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser und Desinfektionsmittel sowie zum Entleeren der Fäkalien in einen Unterflurtank, der an das Abwassersystem angeschlossen ist. Die Station dient zugleich dazu, die Fahrzeuge bei kaltem Wetter beheizt unterzustellen.
- b) den Fäkalienentsorgungsfahrzeugen.
Das gesamte Entsorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

2.4 Versorgungssystem für Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser besteht aus

- a) der Frischwasser-Station. Diese befindet sich im Betriebsgebäude und verfügt über Einrichtung zur Befüllung und Desinfektion der Fahrzeuge. Ein 380 V Stromanschluss zum Betrieb der in den Fahrzeugen eingebauten Umwälzpumpen ist vorhanden. Die Station dient zugleich als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasserfahrzeuge.
- b) den Frischwasser-Versorgungsfahrzeugen.

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

2.5 Abfall-Sammelanlage

Die Abfall-Sammeleinrichtung für die Aufnahme des Abfalls aus der Flugzeugabfertigung (außer Catering) besteht aus getrennten Behältern für einzelne Abfall-/Wertstoff-Arten.

Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus den LFZ zur entsprechend gekennzeichneten Sammeleinrichtung zu transportieren, sortiert und getrennt in die jeweils korrekten Behälter einzubringen.

2.6 Gepäckfördersysteme (GFS)

Die Gepäckfördersysteme umfassen

- a) die Gepäcksortiereinrichtungen und den Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zum Luftfahrzeug.
- b) die Gepäckausgabeeinrichtungen und den Gepäcktransport für ankommendes Gepäck vom Luftfahrzeug bis zur Gepäckausgabe.

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.

3 Entgeltverzeichnis für ZI-Leistungen: Passagierverkehr

gültig ab 01.01.2020

Flugzeugtyp	Code	Parkposition: Jetway		Parkposition: Remote	
		Tarifnr.	Entgelt	Tarifnr.	Entgelt
bis 5t MTOM		./.	./.	8000	63,20 €
Beechcraft 1900	BE1	./.	./.	8010	74,60 €
Dornier DO 228	D28	./.	./.	8010	74,60 €
Twin Otter DHC - 6	DHT	./.	./.	8010	74,60 €
Embraer 110 Bandeirante	EMB	./.	./.	8010	74,60 €
BAe Jetstream 31	J31	./.	./.	8010	74,60 €
LET L - 410	L4T	./.	./.	8010	74,60 €
Fairchild Metro 3 / 4	SWM	./.	./.	8010	74,60 €
Embraer EMB 120 Brasilia	EM2	./.	./.	8020	123,50 €
BAe Jetstream 41	J41	./.	./.	8020	123,50 €
Short 330	SH3	./.	./.	8020	123,50 €
Dornier DO - 328	D38	./.	./.	8030	164,40 €
Embraer ERJ 135	ER3	./.	./.	8030	164,40 €
Fairchild Dornier 328 Jet	FRJ	./.	./.	8030	164,40 €
Saab SF - 340	SF3	./.	./.	8030	164,40 €
Short 360	SH6	./.	./.	8030	164,40 €
Aerospatiale-Alenia ATR 42	AT4	./.	./.	8040	223,80 €
Canadair Regional Jet 100 / 200	CR1	./.	./.	8050	223,80 €
De Havilland DHC 8 - 300	DH3	./.	./.	8050	223,80 €
Embraer ERJ 145	ER4	./.	./.	8050	223,80 €
Fokker F 50	F50	./.	./.	8050	223,80 €
Saab 2000	S20	./.	./.	8050	223,80 €
Aerospatiale-Alenia ATR 72	AT7	./.	./.	8055	284,90 €
Canadair Regional Jet 700	CR7	./.	./.	8055	284,90 €
De Havilland DHC 8 - 400	DH4	./.	./.	8055	284,90 €
Fairchild 728	FA7	./.	./.	8055	284,90 €
BAe 146 - 100 / RJ 70	141	./.	./.	8060	305,30 €
Fokker 70	F70	7000	385,10 €	8060	305,30 €
Embraer 170	E70	7000	385,10 €	8060	305,30 €
BAe 146 - 200 / RJ 85	142	7010	431,30 €	8070	346,10 €
Canadair Regional Jet 900	CR9	7010	431,30 €	8070	346,10 €
Embraer 175	E75	7010	431,30 €	8070	346,10 €
Avro RJ 85	AR8	7010	431,30 €	8070	346,10 €
Fokker 100	100	7020	506,20 €	8080	405,90 €
BAe 146 - 300 / RJ 100 / 115	143	7020	506,20 €	8080	405,90 €
Embraer 190 / 195	E90 / 95	7020	506,20 €	8080	405,90 €
Avro RJ 100	AR1	7020	506,20 €	8080	405,90 €
Airbus A 318	318	7030	558,10 €	8090	446,40 €
Yakowlew YAK - 42	YK2	7030	558,10 €	8090	446,40 €
Boeing 737 - 500	735	7040	583,50 €	8100	465,60 €
Boeing 737 - 600	736	7040	583,50 €	8100	465,60 €
Airbus A 319	319	7050	659,40 €	8110	526,50 €

gültig ab 01.01.2020

Flugzeugtyp	Code	Parkposition: Jetway		Parkposition: Remote	
		Tarifnr.	Entgelt	Tarifnr.	Entgelt
Boeing 737 - 300	733	7050	659,40 €	8110	526,50 €
Boeing 737 - 700	73G	7050	659,40 €	8110	526,50 €
McDonnell Douglas MD - 87	M87	7050	659,40 €	8110	526,50 €
McDonnell Douglas MD - 82	M82	7060	834,50 €	8120	667,60 €
McDonnell Douglas MD - 83	M83	7060	834,50 €	8120	667,60 €
Boeing 737 - 400	734	7070	860,00 €	8130	689,40 €
Boeing 727 - 200	722	7080	887,80 €	8140	709,70 €
Boeing 737 - 800	738	7080	887,80 €	8140	709,70 €
Boeing 737 - 900	739	7080	887,80 €	8140	709,70 €
Airbus A 320 - 100 / 200	320	7090	910,60 €	8150	730,00 €
Airbus A 321	321	7100	1.012,00 €	8160	810,10 €
Boeing 757 - 200	752	7110	1.214,90 €	8170	971,70 €
Boeing 757 - 300	753	./.	./.	8180	1.012,40 €
Airbus A 310 - 300	313	./.	./.	8190	1.133,10 €
Boeing 767 - 200	762	./.	./.	8190	1.133,10 €
Airbus A 330 - 200	332	./.	./.	8200	1.375,90 €
Boeing 767 - 300	763	./.	./.	8200	1.375,90 €
Airbus A 330 - 300	333	./.	./.	8210	1.498,00 €
Airbus A 340 - 300	343	./.	./.	8210	1.498,00 €
Boeing 777 - 200	772	./.	./.	8210	1.498,00 €
Boeing 747 - 400	744	./.	./.	8220	1.941,70 €

Bei Flügen im nicht-gewerblichen Verkehr, Werk- und Taxiverkehr, bei Rundflügen, Gesundheits- und Krankentransportflügen sowie bei den dazugehörigen Positionierungsflügen mit einem Luftfahrzeug über 1,2 t. MTOM wird ein Nutzungsentgelt für den Betrieb und die Verwaltung der zentralen Infrastruktur in Höhe von 15% der oben genannten Entgelte erhoben.

Für die Nutzung von Walkboarding wird auf den Positionen 10-13 ein Entgelt in Höhe von 27,00 € pro Abflug für die dadurch entfallende Nutzbarkeit des zweiten Boardingschalters erhoben. Des Weiteren wird bei allen Walkboardingvorgängen unabhängig von der Position für die Verkehrssicherung ein Entgelt in Höhe von 81,10 € pro Abflug in Rechnung gestellt.

4 Entgeltverzeichnis für ZI-Leistungen: Frachtverkehr

gültig ab 01.01.2020

Flugzeugtypen	Code	Tarifnummer	Entgelt
bis 20t MTOM		9000	18,40 €
Antonov AN - 26	AN6	9020	31,30 €
Aerospatiale-Alenia ATR 72	AT7	9030	35,50 €
BAe 146 - 200 QT / AVRO QT	14F/14Y	9040	67,30 €
Lockheed Electra L - 188	LOF	9040	67,30 €
BAe 146 - 300 QT / AVRO QT	14G/14Z	9050	80,10 €
Boeing 737 - 300/-400	73Q/73P	9060	95,80 €
Antonov AN - 12	ANF	9070	106,60 €
Lockheed Hercules L - 100 - 20 / 30 / C130	LOH/C130	9080	137,10 €
Boeing 757 - 200 PF	75F	9090	221,50 €
Airbus A 310 - 200 / -300	31F/313	9100	249,70 €
Airbus A 300 B4 / C4 / 600	ABF/ABX	9110	264,70 €
Boeing 767 - 300 / -200	76F/76X	9110	264,70 €
Airbus A330-300 / MDC DC-10-30	333/D1C	9115	343,40 €
Boeing MD Globemaster	C17	9120	422,10 €
Boeing 770-200 / MDC MD11	772/M1F	9130	473,60 €
Boeing 747 - 100 / 200	74X	9140	556,40 €
Boeing 747 - 400	74Y	9150	594,40 €
Boeing 747 - 800	74N	9155	665,50 €
Antonov AN-124	A4F	9160	718,50 €

III Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH

1 Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen) durch die Flughafen Nürnberg GmbH

gültig ab 01.01.2019

1.1 Auftragserteilung und -annahme

Einzelleistungen und Lieferungen werden erst nach Erteilung eines rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags erbracht. Die Auftragserteilung begründet keinen Anspruch auf die Ausführung der angeforderten Einzelleistungen und Lieferungen; die Auftragsannahme kann nur unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit der zu erbringenden Einzelleistungen und Lieferungen erfolgen.

1.2 Auftragsausführung

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen.

Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist.

1.3 Berechnungsverfahren

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit, sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben, eine halbe Stunde.

Die aufgezeigten Entgelte für die Gestellung von Geräten und Fahrzeugen verstehen sich in der Regel, sofern nicht vermerkt, ohne Kostenanteile für Bedienungspersonal und Fahrer; die Entgelte für den geleisteten Personaleinsatz sind zusätzlich zu entrichten.

1.4 Zahlungsbedingungen

siehe I A, Nr. 6 Allgemeine Bedingungen

1.5 Haftung

Der Auftraggeber stellt die FNG von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten gegen die FNG erhoben werden.

Der Auftraggeber haftet der FNG für alle Schäden an Personen oder Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die FNG haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen entstehen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung die Obhut übernimmt, es sei denn, diese Schäden werden von ihr oder ihren Bediensteten schuldhaft herbeigeführt.

Für Beschädigungen und das Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet die Flughafen Nürnberg GmbH nach Maßgabe des von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrages höchstens bis zum Betrag von 2.600.000,00 Euro je Schadensereignis.

1.6 Sonstiges

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

Erfüllungsort ist der Flughafen Nürnberg. Gerichtsstand ist Nürnberg.

Die Flughafenbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Entgeltliste.

2 Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen der Flughafen Nürnberg GmbH

gültig ab 01.01.2020

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31000	Feuerwehr		
31100	Personalstundensätze		
31101	Einsatzleiter	HH pro Stunde	176,46 €
31102	Brandinspektor	HH pro Stunde	141,17 €
31103	Feuerwehrmann (QE 2)	HH pro Stunde	117,61 €
31105	Sicherheitswache (inkl. 2 Mann und Löschfahrzeug)	HS pro 30 Minuten	258,77 €
31200	Fahrzeuge		
31201	Flughafenlöschfahrzeug (FLF)	HH pro Stunde	333,03 €
31202	Löschfahrzeuge (HLF,TLF)	HH pro Stunde	134,95 €
31203	Einsatzleitfahrzeug (ELW, Kdow)	HH pro Stunde	83,74 €
31204	Gerätewagen Umwelt (GW-U, RTW)	HH pro Stunde	93,74 €
31205	Allrad-Teleskoplader	HH pro Stunde	124,95 €
31206	Wechseladerfahrzeug ohne Aufbau	HH pro Stunde	114,95 €
31207	Drehleiter (DLK-42)	HH pro Stunde	191,25 €
31300	Dienstleistungen		
31301	Sicherstellung von Brandschutz beim Betanken von Flugzeugen	VG pro Vorgang	152,59 €
31302	Sicherheitswache, je nach Aufwand	HH pro Stunde	auf Anfrage
31303	Durchführung einer Messung (Gas, Radioaktivität)	VG pro Vorgang	43,66 €
31307	Besichtigung Werkfeuerwehr	PP pro Person	4,70 €
31310	Prüfgebühr Feuerlöscher	VG pro Vorgang	31,93 €
31311	Chemikalienschutzanzug reinigen + prüfen	ST pro Stück	91,49 €
31312	A-Maske reinigen + prüfen	ST pro Stück	11,93 €
31313	PA reinigen + prüfen	ST pro Stück	29,99 €
31314	Flasche füllen	ST pro Stück	10,61 €
31316	Kühlen von Fahrwerksbremsen	HS pro 30 Minuten	140,25 €
31318	Prüfung von PSA gegen Absturz	VG pro Vorgang	45,49 €
31325	Brandschutzunterweisung	PP pro Person	80,27 €
31326	Bergeerklärung für Lfz bis 5 to MTOW	VG pro Vorgang	2.967,69 €
31327	Bergeerklärung für Lfz 5 to bis 30 to MTOW	VG pro Vorgang	5.935,18 €
31328	Bergeerklärung für Lfz über 30 to MTOW	VG pro Vorgang	11.870,25 €
31329	Prüfung Auffanggurt EN 361	VG pro Vorgang	18,67 €
31330	Prüfung Haltegurt EN 358	VG pro Vorgang	8,67 €
31331	Prüfung PSA-Anschlag-/Verbindungsmitel	VG pro Vorgang	8,67 €
31332	Prüfung Auffangsystem	VG pro Vorgang	43,35 €
31333	Bergedolly ARTS 4/25 250kN	VG pro Vorgang	619,14 €
31334	AB LFZ Bergung	VG pro Vorgang	812,84 €
31335	Prüfung Schleifkorbtrage	VG pro Vorgang	37,03 €
31336	Prüfung Abseilspinne	VG pro Vorgang	24,79 €
31342	Prüfung Lastaufnahme- und Anschlagmittel	VG pro Vorgang	71,40 €
31343	Rumpfaufnahme ARTS 3/10 100 kN	HS pro 30 Minuten	363,02 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
31345	AB Stahlstraße, Tank, Schaummittel, versetze Schwelle	VG pro Vorgang	154,53 €
31349	Erstmalige Inbetriebnahme des Hauptmelders	VG pro Vorgang	1.270,41 €
31350	Abnahme der BMA-Anlage	VG pro Vorgang	395,15 €
31351	Brandmelder-Fehlalarm beim Ausrücken der Feuerwehr	VG pro Vorgang	498,78 €
31352	Training Flugzeugbrandbekämpfung	VG pro Vorgang	auf Anfrage
31354	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Kfz	VG pro Vorgang	nach Aufwand
31355	Entfernen von Kraftstoff oder Öl aus Lfz	VG pro Vorgang	nach Aufwand
31356	Böswillige Alarmierung Werksfeuerwehr	VG pro Vorgang	1.034,69 €
31357	Ausrücken eines Fahrzeuges bei nach Unwettern oder externen Naturereignissen	VG pro Vorgang	345,07 €
31358	Prüfung von Leitern, Tritten oder Steighilfen	ST pro Stück	30,60 €
31400	Geräte		
31401	1 Feuerlöscher	TA pro angef. 24Std.	11,93 €
31402	Feuerlöschübungsgerät incl. Gas	VG pro Vorgang	62,53 €
31403	Mobiler Großraumlüfter	HS pro 30 Minuten	37,03 €
31404	Atemschutzmaske/Fluchthaube (ohne Material)	ST pro Stück	31,72 €
31406	Plattform-Abschleppanhänger	VG pro Vorgang	421,77 €
31407	Hebekissen, Kompressor und Controller	HS pro 30 Minuten	56,41 €
31409	Stromaggregat, Motorkettensäge, Drucklüfter	HS pro 30 Minuten	22,44 €
31410	E-Sauger	HH pro Stunde	56,51 €
31411	Tauchpumpe klein	HH pro Stunde	27,54 €
31412	Pressluftatmer	ST pro Stück	33,86 €
31414	Tauchpumpe groß	HH pro Stunde	28,05 €
31500	Material		
31501	Ölbindemittel	SK pro Sack	95,78 €
31503	Löschpulver	KG pro Kilogramm	9,49 €
31504	Universalbindemittel	EH pro Einheit	112,40 €
31505	Wasserkost.-Versorg.-Rada	CBM pro Kubikmeter	6,53 €
31506	Ölvließtücher	ST pro Stück	17,85 €
31507	Ölschlengel	ST pro Stück	115,46 €
31508	Ölbindemittel Gewässer	SK pro Sack	108,43 €
31510	Kohlendioxid CO2	KG pro Kilogramm	2,75 €
31511	Atemfilter	ST pro Stück	166,77 €
31512	Gummihandschuhe	ST pro Stück	36,72 €
31513	Weithals-Spannringfass klein 60 Ltr.	ST pro Stück	60,08 €
31514	Weithals-Spannringfass groß 200 Ltr.	ST pro Stück	125,46 €
31515	Einweg Chemikalienschutzanzug	ST pro Stück	1.579,88 €
31516	Einwegschutzanzug	ST pro Stück	89,86 €
31517	Verbrauchsmittel nach tatsächlichen Kosten	ST pro Stück	nach Aufwand
31518	Gebläse Seuchenschutzanzug	ST pro Stück	1.481,35 €
31502	Notfallliegen Aufbau mit Reinigung (ohne Personal)	ST pro Stück	25,50 €
41000	Sicherheit		
41100	Personalstundensätze		
41101	Begleitung Sonderausweis (SmB)	HH pro Stunde	97,10 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
41105	Bewachung Wachmann	HH pro Stunde	67,44 €
41107	Torbewachung Tigergang	HH pro Stunde	33,66 €
41200	Ausweise		
41201	1.Zuverlässigkeitsüberprüf.	VG pro Vorgang	40,00 €
41202	Wiederholung Zuverlässigkeitsprüfung	VG pro Vorgang	40,00 €
41203	Ausweis Materialkosten	ST pro Stück	30,76 €
41204	Bearbeitungsgebühr Anträge	VG pro Vorgang	37,86 €
41205	Ausweisverlust / erstmalig	VG pro Vorgang	61,22 €
41206	Ausweisverlust / wiederholt	VG pro Vorgang	91,89 €
41207	Nichtrückgabe Ausweis	VG pro Vorgang	271,22 €
41208	Auswertung/Listen	VG pro Vorgang	16,30 €
41209	Ersatzausweis	VG pro Vorgang	10,59 €
41218	Tagesausweis	TA pro angef. 24Std.	11,93 €
41219	Verwaltungsaufwand, bestellte aber nicht abgeholte Ausweise	VG pro Vorgang	23,70 €
41220	Gebühr Zulassung Sicherheitspersonal	PP pro Person	20,00 €
41300	Ausweiszubehör		
41301	Ausweiskartenhalter	VG pro Vorgang	2,77 €
41302	Ausweismetallclip	VG pro Vorgang	1,18 €
41303	Ausweisumhängeband	VG pro Vorgang	3,78 €
41500	Zufahrtsberechtigungen / Lotsungen		
41501	Tageszufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	11,43 €
41502	Monats Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	57,06 €
41503	Vierteljahres Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	117,73 €
41504	Halbjahres Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	194,41 €
41505	Jahres Zufahrtsberechtigung	VG pro Vorgang	352,23 €
41510	Lotsung ab Tor 1	VG pro Vorgang	37,44 €
41531	Sonderzufahrt Vorfeld, inklusive Personal-/Kfz-Kontrolle und Lotsung, 1. Fahrzeug	VG pro Vorgang	280,34 €
41532	Sonderzufahrt Vorfeld (nur in Verbindung mit 41531), jedes weitere Fahrzeug	VG pro Vorgang	33,78 €
41600	Schließungen		
41601	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Halb)	ST pro Stück	215,97 €
41602	Mehrschlüssel in Verbindung mit Schließzylinder	ST pro Stück	21,60 €
41603	Arbeitszeit Schlüsselverwaltung	HH pro Stunde	68,57 €
41604	Türoffnung durch Schlüsselverwaltung	VG pro Vorgang	34,33 €
41605	Schließzylinder mit 3 Schlüsseln (Ausführung Doppel)	ST pro Stück	244,62 €
41606	Ersatzschlüssel	ST pro Stück	38,49 €
41607	Aufpreis für Schlüsselclip in Sonderfarbe	ST pro Stück	5,42 €
41608	Vorhangschloss	ST pro Stück	auf Anfrage
41700	Schulungen Sicherheit		
41701	iLearn / Avsec 24	VG pro Vorgang	22,98 €
42000	Passagierdienst		
42200	Sonstiges		
42202	Hinterlegungen	VG pro Vorgang	5,34 €
42203	Fundsachen bis 20,00 €	VG pro Vorgang	2,02 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
42204	Fundsachen von 20,01 € bis 100,00 €	VG pro Vorgang	4,62 €
42205	Fundsachen über 100,00 €	VG pro Vorgang	9,16 €
42206	Arbeitszeit Terminaldienst	HH pro Stunde	61,85 €
42207	Einlagerung gefährlicher Güter bis 20,00€	VG pro Vorgang	2,02 €
42208	Einlagerung gefährlicher Güter bis 100,00€	VG pro Vorgang	4,62 €
42209	Einlagerung gefährlicher Güter über 100,00€	VG pro Vorgang	9,16 €
43000	Schulung		
43101	Fahreereinweisung	VG pro Vorgang	83,33 €
43102	Gefahrgutschulung	VG pro Vorgang	111,18 €
43103	Unterweisung Security	VG pro Vorgang	14,28 €
43104	Frontalschulung	VG pro Vorgang	66,20 €
43105	Frontalschulung ab 10 Personen	VG pro Vorgang	53,35 €
43107	Vermietung Schulungsraum	VG pro Vorgang	auf Anfrage
43109	Schulung Sicherheitsbeauftragter (11.2.5)	VG pro Vorgang	730,63 €
43110	Schulung anderes Sicherheitspersonal (11.2.3.10)	VG pro Vorgang	131,48 €
45200	Fahrzeuge		
45201	Fäkalienwagen	HH pro Stunde	86,60 €
45202	Wasserwagen	HH pro Stunde	86,60 €
45310	Security Escort Service	PP pro Person	159,12 €
45600	Gepäck		
45601	Gepäckaufbew. aus Late Night	VG pro Vorgang	1,99 €
46000	Winterdienst		
46100	Geräte		
46101	Räum-/Kehrgerät	HH pro Stunde	329,26 €
46102	Schneefräse / Schneeschleuder	HH pro Stunde	329,26 €
46103	Balkensprüher	HH pro Stunde	176,46 €
46104	Kombistreuer / Sandstreuer	HH pro Stunde	176,46 €
46105	Unimog mit Vorsatzgerät	HH pro Stunde	141,17 €
46106	Radlager	HH pro Stunde	141,17 €
46107	Muldenkipper zur Schneeabfuhr	HH pro Stunde	176,46 €
46108	Räumgerät (klein)	HH pro Stunde	141,17 €
46200	Personal		
46201	Mitarbeiter Winterdienst	HH pro Stunde	106,49 €
46202	Winterdienstleiter	HH pro Stunde	141,17 €
46300	Material		
46301	Enteisungsmittel flüssig	KG pro Kilogramm	auf Anfrage
46302	Enteisungsmittel fest	KG pro Kilogramm	auf Anfrage
46303	Streusand feuergetrocknet	TON pro Tonne	auf Anfrage
51200	Vermietungen		
51201	Benutzung Check-in-Counter bis 500.000 eingeecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	7,24 €
51202	Benutzung Check-in-Counter von 500.001 bis 1.000.000 eingeecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	6,73 €
51203	Benutzung Check-in-Counter von 1.000.001 bis 1.500.000 eingeecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	6,22 €
51204	Benutzung Check-in-Counter von 1.500.001 bis 2.000.000 eingeecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	5,71 €

Tarif	Betreff	Einheit	Betrag
51205	Benutzung Check-in-Counter über 2.000.000 eingeecheckte Passagiere pro Jahr	HH pro Stunde	5,20 €
	Ab 300.000 abfliegenden Passagieren pro Jahr ist eine Festanmietung von Check-In Schaltern möglich.		
51250	Logo Einspielung in FIDS	VG pro Vorgang	134,54 €
58101	Motivbesichtigungen	HS pro 30 Minuten	30,00 €
58102	Betreuung Foto-/Filmaufnahmen	HS pro 30 Minuten	30,00 €
58103	Fotografieren Grundentgelt	HH pro Stunde	84,00 €
58104	Fotografieren jede weitere angefangene Stunde	HH pro Stunde	44,00 €
58105	Spiel-Doku-Werbefilm, Grundpreis	VG pro Vorgang	180,00 €
58106	Film- jede weitere angefangene Stunde	VG pro Vorgang	90,00 €
58109	Referenz durch APT Nürnberg	VG pro Vorgang	210,00 €
58110	Gästeführung Erwachsene	VG pro Vorgang	220,00 €
58111	Gästeführung Kinder, Jugendliche	VG pro Vorgang	110,00 €
58112	Gästeführung Erwachsene mit Kindern	VG pro Vorgang	165,00 €
58113	Sonntagsführung Erwachsene	VG pro Person	10,00 €
58114	Sonntagsführung Kinder	VG pro Person	5,00 €
58115	Sonntagsführung Familienticket 2 Erw. + mind. 2 Kinder	VG pro Person	25,00 €
58116	Sonntagsführung Rentner, Studenten, Pers. mit Beeinträchtigung	VG pro Person	8,00 €